

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

der Josef Brechmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft

## 1. Allgemeines

- a) Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- b) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur aufgrund dieser Bedingungen. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte der vorstehenden Art, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht besonders in Bezug genommen worden sind.
- c) Den Einkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen unseres Vertragspartners – nachfolgend auch: Besteller – wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen oder wenn wir bei Vertragsschluss den Bedingungen des Bestellers nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- d) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag, der auf diese Bedingungen Bezug nimmt, wenigstens in Textform niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- e) An unseren Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheber- und sonstige Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- f) Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden.
- g) Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben, Anforderungen und/oder Vorgaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

## 2. Angebote, Vertragsabschluss

Unser Angebot ist freibleibend. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen.

## 3. Maße, Gewichte, Stückzahlen; Prospekt- und Katalogangaben

- a) Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sind keine Beschaffenheitsgarantien.
- b) Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.
- c) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 4. Preisstellung

- a) Unsere Preise gelten gem. Incoterm 2020 EXW/ab Werk (Schloss Holte-Stukenbrock) zuzüglich Verpackung, Fracht,

Porto, Versicherung, Zölle und anfallender gesetzlicher Steuern (bspw. Umsatzsteuer).

- b) Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhung eingetretene Kostensteigerungen für Material, Herstellung, Montage, Personal, Lieferung oder ähnliches in entsprechendem Umfang an den Besteller weiterzugeben.

Abweichend von Absatz 1 gilt: Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) nach Ablauf der ersten vier Wochen Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Unbeschadet blieben die Rechte aus Absatz 1 und Ziffer 4. c).

- c) Außerhalb des Anwendungsbereichs von lit. b) gilt: Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

## 5. Lieferung, Lieferzeit, Höhere Gewalt

- a) Die angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd und unverbindlich. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich vereinbart werden.
- b) Lieferfristen beginnen vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und Vorliegen aller sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen nicht zu laufen; entsprechendes gilt für Liefertermine.
- c) Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aufgrund des Verzugs des Bestellers wenigstens um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist.
- d) Die Lieferung erfolgt gem. Incoterm 2020 EXW/ab Werk (Schloss Holte-Stukenbrock). Als Liefertermin gilt daher der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.
- e) Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder zu speditionüblichen Kosten und auf Gefahr des Bestellers zu lagern, zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.
- f) Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Besteller trägt auch dann die Transportgefahr, wenn wir ausnahmsweise frei Haus liefern oder wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und nur auf dessen Kosten abgeschlossen.
- g) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist oder vor dem Liefertermin sind zulässig, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden mit dem Wert der Teillieferung in Rechnung gestellt und sind vom Besteller nach Maßgabe von Ziffer 4. zu zahlen.

- h) Unbeschadet unserer sonstigen Rechte bei höherer Gewalt gilt: Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, auch bei unseren Zulieferanten, verlängert sich die Lieferzeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.

Der Besteller und wir haben auch das Recht, bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden von unseren Vorlieferanten nicht beliefert werden, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Etwaige erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Derjenige Vertragspartner, der beabsichtigt, nach vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurückzutreten hat dies mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Von dauernden Betriebsstörungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert.

Als höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer gilt jedenfalls ein außerhalb unseres Einflussvermögens liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen durch uns nicht verhindert werden kann, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien (bspw. die CoVid-19-Auswirkungen). Dies gilt auch bzgl. solcher Auswirkungen über unsere Subunternehmer.

- i) Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt uns vorbehalten. Auch über derartige Hindernisse informieren wir den Besteller unverzüglich. Für verzögerte, unterbliebene oder nicht vertragsgerechte Lieferungen, die von unseren Vorlieferanten verursacht sind, haben wir somit nicht einzustehen, soweit uns kein eigenes Verschulden trifft. Voraussetzung ist insbesondere, dass wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- j) Für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs gilt Ziffer 11.

## 6. Abnahme

- a) Ist eine Abnahme durch den Besteller durchzuführen, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss von den Parteien übereinstimmend festzulegen. Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme in dem bei uns üblichen Umfang und nach den bei uns üblichen Bedingungen statt. Gleiches gilt für Erstmusterprüfungen.
- b) Die Ware gilt als abgenommen, wenn sie durch den Besteller in Gebrauch genommen wurde oder wir dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

## 7. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind sofort fällig und unverzüglich ohne Abzug zu bezahlen.
- b) Skonto und Zielvereinbarungen gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag und begründen keinen Aufschub der Fälligkeit. Skontofristen berechnen sich ab dem Rechnungsdatum. § 353 HGB findet zu unseren Gunsten Anwendung.
- c) Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a., mindestens jedoch in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 BGB zu zahlen. Soweit der Zinssatz gemäß Satz 1 den gesetzlichen Verzugszins nach § 288 BGB übersteigt, steht dem Besteller der Nachweis frei,

dass ein Verzugsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

- d) Gerät der Besteller mit einer Zahlung – gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus einem Wechsel oder Scheck, in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden sämtliche unserer offenstehenden Forderungen sofort fällig, auch wenn im Einzelfall längere Zahlungsfristen eingeräumt sind.
- e) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, insbesondere Schadenersatz statt Erfüllung, zu verlangen. In den vorbezeichneten Fällen kann Bezahlung oder Sicherheitsleistung nicht von der Rückgabe laufender Wechsel abhängig gemacht werden.

Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in dem vorgenannten Fall seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen, soweit uns entsprechende Ansprüche, bspw. auf Herausgabe oder Rücknahme, zustehen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

## 8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 9. Besonderheiten für: Serielieferungen, Langfrist- und Abrufverträge

- a) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- b) Unsere Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich unsere Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge unterschritten, so sind wir berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen. Überschreitet der Besteller mit unserem Einverständnis die Menge so kann er eine angemessene Preisreduzierung verlangen, sofern er dies wenigstens 2 Monate vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich anzeigt. Die Höhe der Reduzierung oder Erhöhung ist nach unseren Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln.
- c) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
- d) Bei Seriefertigung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis 10 % gegenüber der Auftragsmenge aufgrund der Besonderheiten des Gießverfahrens zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- a) Haben wir bei Auslieferung eines Gegenstandes für diesen bereits das **vollständige** Entgelt erhalten, geht das Eigentum mit Übergabe dieses Gegenstandes an den Besteller auf diesen über, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- b) Treten wir durch die Lieferung in Vorleistung – erfolgt also die Lieferung der Ware zu einem Zeitpunkt, zu dem wir das auf die jeweilige Ware bezogene geschuldete Entgelt noch nicht oder nicht vollständig erhalten haben (Vorbehaltsware)– gilt ergänzend:

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlicher von uns gelieferter Vorbehaltsware bis zu deren Kaufpreiszahlung und darüber hinaus solange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen und gleich aus welchem Rechtsgrund – einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten (insbesondere Scheck-, Wechsel-Zahlung) – bezahlt sind.
- (2) Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt nur durch Eintrag in bestimmte Register oder/und unter Beachtung von besonderen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Gültigkeit erlangt, verpflichtet sich der Besteller, diese Voraussetzungen zu schaffen. Alle sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- (a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht. Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (b) Der Besteller tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften wie z.B. Werklieferungsverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben oder die Ware fest eingebaut ist. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert unserer Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender erstrangiger Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Besteller hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der

Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.

Hat der Besteller diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab.

Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Besteller in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Besteller seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.

Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Besteller ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft.

- (c) Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
- (d) Der Besteller ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, der bei Zahlungsverzug des Bestellers oder Zahlungseinstellung durch den Besteller erfolgt. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers, die unseren Anspruch gefährden. In diesen Fällen sind wir vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.
- (e) Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Besteller zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- (f) Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Besteller eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.

- (4) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- (5) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.
- (6) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Besteller sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, und zwar unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.
- (7) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## 11. Mängelansprüche, Schadenersatz

- a) Werden gebrauchte Sachen verkauft, kauft der Besteller die Waren in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags befinden. Wir übernehmen keine Gewähr für die Sachmangelfreiheit, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

b) § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2.a) und 4 BGB gilt nicht, soweit diese Regelungen im Widerspruch zu einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit stehen.

§ 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.b) BGB gilt nicht, soweit in einer Beschaffenheitsvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Beschaffenheitsvereinbarung von öffentlichen Äußerungen des Verkäufers oder von denen eines anderen Gliedes der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abweichen. Dies gilt auch dann, wenn nicht im Einzelnen aufgeführt ist, welche öffentlichen Äußerungen im Widerspruch zur Beschaffenheitsvereinbarung stehen.

Sofern die Parteien einen Erstmusterprüfbericht vereinbart haben, gehen die in dem Prüfbericht wiedergegebenen Prüfergebnisse sowohl der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB, als auch den objektiven Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB vor, sofern der Erstmusterprüfbericht vom Kunden freigegeben wurde.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach § 434 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu einer vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung.

c) Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden.

Eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit und Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und übliche Abnutzung entstehen, stellen keinen Mangel dar.

Unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte stellen keinen Mangel dar. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte sowie im Falle natürlichen Verschleißes, schließlich bei vom Besteller oder Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Eingriffen in den Liefergegenstand.

Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Abmessung, des Gewichts oder des Dessins stellen keine Mängel dar.

d) Soweit wir zur Nacherfüllung verpflichtet sind, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. § 377 HGB bleibt unberührt. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden.

Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Im Falle der Mangelbeseitigung trägt der Besteller alle Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) die sich daraus ergeben, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als dem vertraglich

vorausgesetzten Ort verbracht wurde, es sei denn, dass die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe der nach folgenden Bestimmungen der lit.e) dieser Ziffer.

e) Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) haften wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadensersatz, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden, wenn nachstehend nichts anderes geregelt ist. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ferner solche, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Dem Besteller stehen Schadensersatzansprüche gegen uns nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt in gesetzlicher Höhe zu, wenn diese durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht sind und auf

- einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit **oder**
- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung **oder**
- zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Haftung (bspw. dem Produkthaftungsgesetz oder Datenschutzrecht) **oder**
- der Verletzung einer Pflicht aus einem übernommenen Beschaffungsrisiko oder einer übernommenen Garantie beruhen.

Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen.

Es bleibt bei der gesetzlichen Beweislastverteilung.

## 12. Verjährung von Mängelansprüchen

a) Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln verjähren in einem Jahr, es sei denn,

- (1) bei der von uns gelieferten Ware handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat **oder**
- (2) der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder beruht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen **oder**
- (3) es handelt sich um Ansprüche, die auf einer/einem von uns übernommenen Garantie oder Beschaffungsrisiko beruhen **oder**
- (4) es handelt sich um Schadensersatzansprüche **oder**
- (5) es handelt sich um Ansprüche gem. § 445a BGB.

In den Fällen (1) bis (4) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Im Fall (5) gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB ist (insbesondere: Letzter Besteller kauft als Verbraucher von einem Unternehmer eine Sache); andernfalls (also ohne Beteiligung eines Verbrauchers als Letztbesteller) beträgt die Verjährungsfrist 14 Monate.

- b) Es bleibt bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und über den Beginn und Neubeginn der Verjährung.
- c) Für Rechtsmängel gelten lit. a) bis c) dieser Ziffer entsprechend.

### 13. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen (Beistellungen), einzuziehende Teile

- a) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrollehren, die vom Besteller beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.
- b) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.
- c) Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für den/die zufällige(n) Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtung. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet.
- d) Das Eigentum an auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, geht mit Zahlung des vereinbarten Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Die Einrichtungen werden von uns für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen vom Besteller zu tragenden Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung auf Kosten des Bestellers vernichten. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Buchst. c) dieser Ziffer gilt entsprechend.
- e) Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Besteller entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen, soweit uns an dem Ausschuss keine schuldhaftige Pflichtverletzung trifft.
- f) Von uns einzuziehende Teile müssen maßhaltig und in mangelfreiem Zustand vom Besteller angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

### 14. Vertraulichkeit

- a) Betriebsgeheimnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind alle finanziellen, kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen, Informationen, die die Geschäftstätigkeit, innerbetriebliche Verhältnisse oder die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffen und sonstigen Informationen (einschließlich Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf die offenbarende Partei beziehen, und der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar auf direkte oder indirekte Veranlassung der offenbarenden Partei oder bei Gelegenheit im Rahmen der Geschäftsverbindung in der Vergangenheit bekannt geworden sind oder in Zukunft bekannt werden. Die vorstehenden Informationen stellen nur dann Betriebsgeheimnisse dar, wenn diese bei der Informationserteilung als vertraulich gekennzeichnet wurden

oder innerhalb einer Woche nach Informationserteilung als vertraulich gekennzeichnet werden. Bei einer mündlichen Informationserteilung ist die Kennzeichnung durch Mitteilung der Vertraulichkeit innerhalb von einer Woche in Schriftform oder Textform nachzuholen.

- b) Jeder Vertragspartner wird die ihm offenbaren Betriebsgeheimnisse, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten und nur Mitarbeitern zugänglich machen, die diese im Hinblick auf die Zusammenarbeit benötigen und sich entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Dritte dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners, nach Abschluss einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung und nur in dem Umfang, der erforderlich ist zur Durchführung der Geschäftsbeziehung zwischen offenbarender und empfangender Partei, Zugang zu den Betriebsgeheimnissen erhalten. Handelt es sich um Betriebsgeheimnisse des Bestellers, ist dessen vorherige Zustimmung nicht erforderlich, wenn wir unserer zur Erfüllung des Vertrags mit dem Besteller eingeschalteten Subunternehmern die für die Leistungserbringung erforderlichen Betriebsgeheimnisse offenbaren, damit diese ihre Leistungen uns gegenüber erbringen können.
- c) Die Pflichten zur Geheimhaltung und eingeschränkter Nutzung der Betriebsgeheimnisse nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die empfangende Partei nachweist, dass die betroffenen Betriebsgeheimnisse
  - (1) ihr schon vor Weitergabe bekannt waren oder
  - (2) vor Vertragsschluss allgemein bekannt waren oder
  - (3) ohne ihr Verschulden allgemein bekannt wurden oder weitergegeben wurden oder
  - (4) von ihr rechtmäßig und ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
  - (5) eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung bestand.
 Das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen der empfangenden Partei steht dem Verschulden der empfangenden Partei gleich.
- d) Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, sind nach Vertragsbeendigung an die offenbarende Partei zurückzugeben oder auf Wunsch nachweislich zu löschen oder zu vernichten.
- e) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und besteht über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus fort.

### 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere auch der Nacherfüllungsort, ist unser Sitz.
- b) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand Bielefeld. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind wir auch berechtigt, unseren Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- c) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss von Rechtsnormen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen (Internationales Privatrecht) und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

### 16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne von uns gestellte oder gemeinsam verhandelte Bestimmungen ganz oder teilweise undurchführbar, unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten solche Regelungen als durch diejenigen gesetzlich zulässigen Bestimmungen ersetzt, die dem vorausgesetzte Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommen.